

Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) - Verteilungsordnung für das Praktische Jahr -

vom 26. Oktober 2010

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung vom 14.10.2010 die nachstehende Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) - Verteilungsordnung für das Praktische Jahr - beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 26.10.2010 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Frist und Form des Antrags auf Teilnahme am Verteilungs- und Nachrückverfahren
- § 4 Grundsätze der Platzvergabe (Ausbildungsstätte)
- § 5 Grundsätze der Platzvergabe (Wahlfach)
- § 6 Annahme des Ausbildungsplatzes
- § 7 Tausch von Ausbildungsplätzen
- § 8 Anträge externer Bewerber
- § 9 Wiederholung des Praktischen Jahres
- § 10 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die praktische Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung wird an den Universitätskliniken und akademischen Lehrkrankenhäusern nach Maßgabe der vorhandenen verfügbaren Ausbildungsplätze durchgeführt. Sie beginnt jeweils im Februar und August eines Jahres.

- (2) Die für die praktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze werden zu Ausbildungsfolgen zusammengefügt. Die Ausbildungsfolgen umfassen die Fächer Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach.
- (3) Die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsorte bestimmt die Universität. Die Ausbildung in den drei Tertialen findet in der Regel an einer Ausbildungsstätte statt. Sofern an einem akademischen Lehrkrankenhaus ein gewünschtes Wahlfach nicht vorhanden ist, kann im Rahmen der Kapazität dieses Wahlfach am Klinikum der Universität Ulm absolviert werden.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildungsstätten ergeben sich neben dem Universitätsklinikum Ulm aus den vertraglichen Verpflichtungen mit den akademischen Lehrkrankenhäusern.

§ 3 Frist und Form des Antrags auf Teilnahme am Verteilungs- und Nachrückverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes im 3. Klinischen Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (Praktisches Jahr) ist schriftlich unter Benutzung des von der Universität Ulm vorgeschriebenen Formulars beim Studiensekretariat der Universität Ulm einzureichen,
 - ◆ wenn der Eintritt in das Praktische Jahr zum August erfolgen soll: bis zum 30. April desselben Jahres,
 - ◆ wenn der Eintritt in das Praktische Jahr zum Februar erfolgen soll: bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres.
- (2) Der Studierende kann in seinem Zuteilungsantrag bis zu drei Ausbildungsstätte und je Ausbildungsort bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gilt jeweils die an erster Stelle benannte Präferenz als Hauptantrag, die weiteren Präferenzen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.
- (3) Die Zuteilung der Ausbildungsstätte geht der Aufteilung auf das Wahlfach voraus.
- (4) Bei Anträgen, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt werden, ist die Universität nicht an Nennungen zu Ausbildungsstätte und Wahlfach gebunden. § 4 Absatz 3 a) – e) und Absatz 4 dieser Satzung finden auf diese Anträge keine Anwendung.
- (5) Die Antragsteller nach Absatz 4 werden unter dem Vorbehalt in das jeweilige Verteilungsverfahren einbezogen, dass nach Berücksichtigung der rechtzeitig gestellten Anträge Ausbildungsplätze verfügbar sind.
- (6) Bei der Annahme des zugeteilten PJ-Platzes gemäß § 6 Abs. 1 kann der Studierende einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren stellen. Im Nachrückverfahren werden vor PJ-Beginn frei werdende Plätze nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 und 5 vergeben. Das Nachrückverfahren findet spätestens eine Woche vor PJ-Beginn statt.

§ 4 Grundsätze der Platzvergabe (Ausbildungsstätte)

- (1) Die Universität Ulm entscheidet über die fristgerecht eingegangenen Anträge nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 6 und weist den Studierenden einen Ausbildungsplatz an einer Ausbildungsstätte zu.

- (2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsstätten richtet sich im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze grundsätzlich nach den Anträgen der Studierenden gemäß § 3 Absatz 2. Über Anträge von Studierenden, die die Frist des § 3 Absatz 1 versäumt oder einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angenommen haben, wird erst nach Berücksichtigung aller anderen Anträge entschieden.
- (3) Wird bei der Verteilung auf die Ausbildungsstätten und Ausbildungsplätze innerhalb der Gruppen des Absatzes 2 eine Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
- a) Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes;
 - b) Wahrnehmen von Familienpflichten. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt¹. Dazu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.
 - c) Stipendiaten in Forschungsprogrammen. Eine prioritäre Zuteilung nach diesem Gesichtspunkt ist nur an die Ausbildungsstätte möglich, an welcher die Forschungstätigkeit stattfindet.
 - d) Vorliegen unbilliger Härte, insbesondere lang andauernde ärztliche Behandlung – die besondere Berücksichtigung der ersten Ausbildungsstätte ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen – oder bevorstehende Niederkunft. Ein Härtefall liegt auch dann vor, wenn die Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstätte für den Studierenden aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die von ihm nicht zu vertreten sind, geboten ist und durch die Zuweisung an eine andere Ausbildungsstätte die Ableistung des Praktischen Jahres in Frage gestellt würde.
 - e) alle übrigen Studierenden.
- (4) Haben mehrere Studierende den gleichen Rang nach Absatz 3 innerhalb der Buchstaben a) bis e) und kann nur ein Teil dieser Studierenden an einer Ausbildungsstätte ein Ausbildungsplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Studierenden das Los.
- (5) Studierende, denen nach den vorstehenden Absätzen kein Ausbildungsplatz an einer von ihnen genannten Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann, werden nach den verbliebenen Möglichkeiten einer Ausbildungsstätte zugewiesen.

¹ Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten. Der Familienbegriff der Universität Ulm umfasst auch alle Ein-Eltern-Familien (Alleinerziehende mit Kind).

§ 5 Grundsätze der Platzvergabe (Wahlfach)

- (1) Ist in einem Wahlfach die Zahl der Ausbildungsplätze begrenzt und übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der in diesem Wahlfach insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter diesen Bewerbern eine Auslosung durchgeführt. Bewerber, die einem akademischen Lehrkrankenhaus zugeteilt wurden und nur das Wahlfach am Universitätsklinikum absolvieren (siehe § 1 Absatz 3) werden bei der Platzvergabe nachrangig behandelt.
- (2) Bewerbern, die zu keinem ihrem Antrag entsprechenden Wahlfach zugelassen werden können, wird ein Wahlfach nach den verbliebenen Möglichkeiten zugewiesen.

§ 6 Annahme des Ausbildungsplatzes

- (1) In der Mitteilung über die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes wird dem Studierenden eine Frist zur Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Geht diese Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß §§ 4 und 5 dieser Verteilungsordnung weitervergeben. Die Zuteilung steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass der Studierende die nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 27 Approbationsordnung für Ärzte erforderlichen Voraussetzungen spätestens zu Beginn des Praktischen Jahres erfüllt hat.
- (2) Soweit zugeteilte Ausbildungsplätze nicht in Anspruch genommen werden, weil ein Studierender die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 27 Approbationsordnung für Ärzte nicht erfüllt, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Nimmt ein Studierender die Tätigkeit bei der ihm zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat der Studierende und die Ausbildungsstätte das Dezernat II/Studiensekretariat darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Studierende wird beim nächsten Verteilungsverfahren nachrangig behandelt, wenn die Unterrichtung des Studiensekretariats nach Abschluss des Nachrückverfahrens erfolgt und der Rücktrittsgrund vom Studierenden zu vertreten ist.

§ 7 Tausch von Ausbildungsplätzen

- (1) Anträge auf Tausch eines Ausbildungsplatzes können längstens bis zum
15.07. (Ausschlussfrist) für den Eingangstermin im August
und bis zum
15.01. (Ausschlussfrist) für den Eingangstermin im Februar
beim Studiensekretariat der Universität Ulm gestellt werden.
- (2) Studierende, die ihren Ausbildungsplatz gemäß § 4 Abs. 3 a) – d) zugeteilt erhielten, können diesen Ausbildungsplatz nur mit einem an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden tauschen, der im gleichen Verteilungsverfahren einen Ausbildungsplatz gemäß § 4 Abs. 3 a) – d) zugeteilt erhielt.
- (3) Im Übrigen kann ein Tausch von zugeteilten Ausbildungsplätzen nur bei unveränderter Übernahme der festgelegten Ausbildungsstätte und der festgelegten Reihenfolge der Ausbildungsfächer genehmigt werden.

§ 8 Anträge externer Bewerber

Anträge auf Zugang zur Ausbildung in einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität, die von Studierenden gestellt wurden, die nicht an der Universität Ulm im Studiengang Humanmedizin zugelassen und eingeschrieben sind, werden unter Zugrundelegung der Auslastung spätestens am 20. August bzw. 20. Februar beschieden.

§ 9 Wiederholung des Praktischen Jahres

- (1) Muss ein Prüfling auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Absatz 2 Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des 2. Abschnittes der Ärztlichen Prüfung) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Frist des § 3 Absatz 1 gebunden. Entsprechendes gilt für die durch das Landesprüfungsamt genehmigten Unterbrechungen.
- (2) Die Zuteilung soll in der Regel zur ursprünglich zugewiesenen Ausbildungsstätte erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im 3. Klinischen Studienabschnitt – Verteilungsordnung für das Praktische Jahr – vom 13. Juli 2000, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 vom 01.09.2000 außer Kraft.

Ulm, den 26. Oktober 2010

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -